

**Satzung der Gemeinde Lohsa  
zur Anpassung kommunaler Satzungen an den Euro  
(Euro-Anpassungssatzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemo) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301, 445) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 345), §§ 2, 7, und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 502), des §§ 9, 14 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) vom 25. August 1994 in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999, § 21 des Sächsischen Brandschutzgesetzes (SächsBrandschG) vom 2. Juli 1991 (SächsGVBl. S. 227) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1998, § 7 des Sächsischen Bestattungsgesetzes (SächsBestG) vom 08. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1321), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 1999 (SächsGVBl. S. 85, S. 168) und § 25 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwVG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Lohsa am 14.11.2001 folgende Satzung zur Anpassung von Satzungen an den Euro (Euro-Anpassungssatzung) beschlossen:

**Artikel 1**

Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Einheitsgemeinde Lohsa vom 31.08.1994, zuletzt geändert durch Beschluss Nr. 11-03/00 vom 08.03.2000, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
  - (4) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 7 und 8 dieser Hauptsatzung bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Innerhalb ihres Geschäftskreises sind die beschließenden Ausschüsse zuständig für:
    1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als **10.000 €**, aber nicht mehr als **35.000 €** im Einzelfall beträgt;
    2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als **2.000 €**, aber nicht mehr als **3.500 €** im Einzelfall.
2. § 7 Abs. 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
  2. Die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Zuschüssen von mehr als **500 €**, aber nicht mehr als **2.500 €** im Einzelfall.
3. § 7 Abs. 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
  3. Die Stundung von Forderungen von mehr als 2 Monaten bis zu 6 Monaten in unbeschränkter Höhe, von mehr als 6 Monaten in Höhe von **1.500 €** bis zu einem Höchstbetrag von **50.000 €**.

4. § 7 Abs. 2 Nr. 4 erhält folgende Fassung:
  4. Den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall mehr als **500 €**, aber nicht mehr als **2.500 €** beträgt.
5. § 7 Abs. 2 Nr. 5 erhält folgende Fassung:
  5. Die Veräußerung und die dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert mehr als **500 €**, aber nicht mehr als **25.000 €** beträgt.
6. § 7 Abs. 2 Nr. 6 erhält folgende Fassung:
  6. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als **1.000 €**, aber nicht mehr als **2.500 €** oder eine Miet- und Vertragsdauer von nicht mehr als 2 Jahren im Einzelfall, bei der Vermietung gemeindeeigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe.
7. § 7 Abs. 2 Nr. 7 erhält folgende Fassung:
  7. Die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als **1.000 €**, aber nicht mehr als **5.000 €** im Einzelfall.
8. § 8 Abs. 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
  3. die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als **35.000 €** im Einzelfall.
9. § 10 Abs. 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
  1. Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von **10.000 €** im Einzelfall;
10. § 10 Abs. 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
  2. Die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu **2.000 €** im Einzelfall;
11. § 10 Abs. 2 Nr. 5 erhält folgende Fassung:
  5. Die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Zuschüssen bis zu **500 €** im Einzelfall;

12. § 10 Abs. 2 Nr. 6 erhält folgende Fassung:
  6. Die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu 2 Monaten in unbeschränkter Höhe, bis zu 9 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von **1.500 €**;
13. § 10 Abs. 2 Nr. 7 erhält folgende Fassung:
  7. Den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als **500 €** beträgt, bei Vergleichen in Personalangelegenheiten vor dem Arbeitsgericht bis zu **4.000 €** im Einzelfall;
14. § 10 Abs. 2 Nr. 8 erhält folgende Fassung:
  8. Die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum und grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Einzelfall bis zu **500 €**;
15. § 10 Abs. 2 Nr. 9 erhält folgende Fassung:
  9. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- und Pachtwert von **1.000 €** im Einzelfall;
16. § 10 Abs. 2 Nr. 10 erhält folgende Fassung:
  10. Die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu **1.000 €** im Einzelfall;
17. § 10 Abs. 2 Nr. 11 erhält folgende Fassung:
  11. Die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen von Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften, soweit sie im Einzelfall den Betrag von **2.500 €** nicht übersteigen.

## **Artikel 2**

### Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung)

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 21.09.1994, zuletzt geändert durch Beschluss Nr. 48-10/00 vom 11.10.2000, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
  - (1) Dazu wird als Sitzungsgeld je Sitzung ein Betrag von **15,00 €** gezahlt.
2. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
  - (2) Weiter werden den Gemeinderäten für die Teilnahme an Ausschusssitzungen je Sitzung **10,00 €** gezahlt.

3. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Zusätzlich zum Sitzungsgeld je Sitzung nach Absatz 1 und 2 werden dem ehrenamtlichen ersten Stellvertreter des Bürgermeisters eine monatliche Aufwandsentschädigung von **25,00 €** gezahlt; für den zweiten ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters beträgt diese Summe **15,00 €**.

4. § 1 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

(4) Dieser beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme bis zu 3 Stunden **10,00 €**, bis zu 6 Stunden **20,00 €** und bei mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz) **30,00 €**.

5. § 1 Abs. 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

(5) Diese wird monatlich in Höhe von **25,00 €** gezahlt.

6. § 1 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

(7) Der/die Friedensrichter(in) erhält für die Ausübung des Ehrenamtes eine Aufwandsentschädigung monatlich von **15,00 €**. Zusätzlich zu der Entschädigungspauschale wird für jede durchgeführte Schlichtungsverhandlung eine Entschädigung von **10,00 €** gezahlt. Der an der Verhandlung teilnehmende Protokollführer erhält eine Entschädigung von **5,00 €**.

### **Artikel 3**

Änderung der Polizeiverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit auf den Straßen und Plätzen sowie in den Anlagen der Gemeinde Lohsa, gegen Lärmbelästigung, umweltschädliches Verhalten, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen, über das Anbringen von Hausnummern, Werbung und Plakatierung  
(Polizeiverordnung)

Die Polizeiverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit auf den Straßen und Plätzen sowie in den Anlagen der Gemeinde Lohsa, gegen Lärmbelästigung, umweltschädliches Verhalten, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen, über das Anbringen von Hausnummern, Werbung und Plakatierung vom 22.02.1995, zuletzt geändert durch Beschluss Nr. 47-10/00 vom 11.10.2000, wird wie folgt geändert:

1. § 40 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 2 SächsPolG und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens **5 €** und höchstens **1.000 €** und bei fahrlässiger Zuwiderhandlung mit höchstens **500 €** geahndet werden.

#### **Artikel 4**

##### **Änderung der Polizeiverordnung für Naherholungszentren der Gemeinde Lohsa (Polizeiverordnung für Naherholungszentren)**

Die Polizeiverordnung für Naherholungszentren der Gemeinde Lohsa vom 28.02.1998 wird wie folgt geändert:

1. § 24 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- (2) Absatz 1 gilt nicht, wenn eine entsprechende Ausnahmegenehmigung gemäß § 17 Abs. 2 SächsPolG in Verbindung mit einer Geldbuße von mindestens **5 €** und höchstens **1.000 €**, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens **500 €** geahndet werden.

#### **Artikel 5**

##### **Änderung der Feuerwehrsatzung der Einheitsgemeinde Lohsa (Feuerwehrsatzung)**

Die Feuerwehrsatzung der Einheitsgemeinde Lohsa vom 31.08.1994 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 6 erhält folgende Fassung:
  - (6) Der Gemeindebrandmeister und sein Stellvertreter erhalten eine Aufwandsentschädigung:
    - Gemeindebrandmeister monatlich **41,00 €**
    - Stellvertreter monatlich **25,50 €**
2. § 7 Abs. 7 erhält folgende Fassung:
  - (7) Der Wehrleiter und sein Stellvertreter erhalten eine Aufwandsentschädigung:
    - Wehrleiter monatlich **20,00 €**
    - Stellvertreter monatlich **10,00 €**
3. § 8 Abs. 7 erhält folgende Fassung:
  - (7) Er erhält eine Aufwandsentschädigung von **20,00 €** monatlich.
4. § 9 Abs. 6 erhält folgende Fassung:
  - (6) Der Leiter der Alters- und Ehrenabteilung erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich **20,00 €**.

## Artikel 6

### Änderung des Kostentarifes zur Feuerwehrsatzung der Einheitsgemeinde Lohsa (Kostentarif - Feuerwehrsatzung)

Der Kostentarif zur Feuerwehrsatzung der Einheitsgemeinde Lohsa vom 31.08.1994 wird wie folgt geändert:

Lfd. Nr.	Tarifstelle	Gegenstand	Kostensatz EUR je h
<b>1</b>		<b>Personalkosten</b>	
	1.1	Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehren	12,78
	1.2	Leitungskräfte der Freiwilligen Feuerwehren	12,78
	1.3	Gemeindebrandmeister, Stellvertreter, Wehrleiter	15,34
<b>2</b>		<b>Fahrzeugkosten und Gerätekosten</b>	
	2.1	Fahrzeuge und Anhänger	
	2.1.1	Löschfahrzeug LF 16	107,37
	2.1.2	Löschfahrzeug LF 8	48,57
	2.1.3	Tanklöschfahrzeug TLF 24	92,03
	2.1.4	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	48,57
	2.1.5	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-Wald	48,57
	2.1.6	Einsatzkraftfahrzeug LO	25,56
	2.1.7	Krad	15,34
	2.1.8	Einsatzleitwagen	29,65
	2.1.9	Tragkraftspritzenanhänger	20,45
	2.2	Geräte und Ausrüstungsgegenstände	
	2.2.1	Tragkraftspritzenpumpe TS 8	14,32
	2.2.2	Motorkettensäge	7,67
	2.2.3	Saugschläuche	2,56
	2.2.4	Druckschlauch B	3,07
	2.2.5	Druckschlauch C	2,56
	2.2.6	Verteiler	2,05
	2.2.7	Standrohr mit Schlüssel	2,56
	2.2.8	Strahlrohr	2,56
	2.2.9	Wasserstrahlpumpe	3,07
	2.2.10	Schlauchboot	10,23
	2.2.11	Handfeuerlöscher	0,77
	2.2.12	Druckluftatemgeräte	20,45
	2.2.13	Schutzmaske	3,58
	2.2.14	Chemiekalienschutzanzug	35,79
<b>3</b>		<b>Pflege und Reparatur von Feuerwehrschräuchen</b>	
	3.1	Schlauchpflege pro Schlauch	10,23
	3.2	Einbindekosten für Saug- und Druckkupplungen	
	3.2.1	Druckkupplungen	4,09
	3.2.2	Saugkupplungen	5,11
	3.3	Verkaufspreis für Wirtschaftsschläuche	
	3.3.1	B- und C-Schlauch pro lfd. Meter	2,56

**Artikel 7**  
Änderung der Friedhofssatzung der Einheitsgemeinde Lohsa  
(Friedhofssatzung)

Die Friedhofssatzung der Einheitsgemeinde Lohsa vom 28.06.1995 wird wie folgt geändert:

1. § 16 erhält folgende Fassung:

Verstöße gegen diese Satzung können mit einem Ordnungsgeld zwischen **5 €** und **1.000 €** belegt werden.

**Artikel 8**  
Änderung der Gebührensatzung  
für die Inanspruchnahme der Friedhöfe der Einheitsgemeinde Lohsa  
(Anlage zur Friedhofssatzung)

Die Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der Friedhöfe der Einheitsgemeinde Lohsa vom 28.06.1995 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Grabgebühren betragen auf den Friedhöfen als einmalige Gebühr für den Erwerb des Grabstellennutzungsrechtes für

Art der Grabstelle	Liegezeit	Gebühr in €
1. Kindergrabstelle	12 Jahre	<b>51,13</b>
2. Einzelgrab oder Reihengrab	25 Jahre	<b>76,69</b>
3. Doppelgrab	25 Jahre	<b>127,82</b>
4. Urnengrab	25 Jahre	<b>51,13</b>
5. Drei-Parzellen-Grab	25 Jahre	<b>204,52</b>
6. Vier-Parzellen-Grab	25 Jahre	<b>255,65</b>

2. § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die Mehrfachbelegung einer Grabstelle (Abs. 1 Nr. 2, 3 und 5) mit Urnen sowie mehreren Urnen in einem Urnengrab ist möglich; die Gebühr für jede weitere Urne beträgt hier **25,56 €**.

3. § 6 erhält folgende Fassung:

Für die Benutzung der Friedhofshalle wird entsprechend der Ausstattung folgende Gebühr je Benutzung erhoben:

- Riegel	<b>10,23 €</b>
- Weißkollm	<b>51,13 €</b>
- Steinitz	<b>51,13 €</b>
- Hermsdorf/Spree (bei Inanspruchnahme der Kirche)	<b>51,13 €</b>

4. § 7 erhält folgende Fassung:

Für entstehende laufende Kosten (Wasser, Abfallbeseitigung, Grabberäumung nach Fristablauf, Weginstandsetzung, Rasenpflege und Umlage der Berufsgenossenschaft) wird nachstehende Grabstellengebühr bis zum 01. September eines Jahres erhoben.

Art der Grabstelle	Gebühr in €
1. für ein Kindergrab	3,07
2. für ein Reihengrab	5,11
3. für ein Doppelgrab	7,67
4. für ein Urnengrab	2,56
5. für ein Drei-Parzellen-Grab	10,23
6. für ein Vier-Parzellen-Grab	12,78

#### Artikel 9

##### Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)

Die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer der Einheitsgemeinde Lohsa vom 24.02.1994 wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

Für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und Unterhaltungsautomaten (§ 1 Nr. 1) beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat für

a) Geräte mit Gewinnmöglichkeit	20,45 €
b) Musikautomaten	12,27 €
c) sonstige Geräte ohne Gewinnmöglichkeit	5,11 €

#### Artikel 10

##### Änderung der Satzung zum Aufstellen von Werbeanlagen und Werbeautomaten in der Einheitsgemeinde Lohsa

Die Satzung zum Aufstellen von Werbeanlagen und Werbeautomaten in der Einheitsgemeinde Lohsa vom 27.03.1996 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die jährliche Aufstellgebühr eines Werbeträgers auf kommunalem Grund und Boden beträgt **25,00 €**, für beleuchtete Werbeanlagen mit Anschluss an der Straßenbeleuchtung sowie für Werbeautomaten **50,00 €**.

2. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(3) Gemäß Punkt 25.5 des Kostentarifes zur Verwaltungskostensatzung Beschluß Nr. 31-4/94 vom 24.05.1994 wird für die Beantragung zum Aufstellen einer Werbeanlage oder eines Werbeautomaten (Antragsformular einschließlich Bearbeitungsgebühr) ein Unkostenbeitrag in Höhe von **2,50 €** erhoben.

3. § 6 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Ordnungswidrigkeit kann durch die Gemeinde Lohsa mit einer Geldbuße in Höhe von **5 €** bis höchstens **1.000 €** geahndet werden.

### **Artikel 11**

#### **Änderung der Satzung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Einheitsgemeinde Lohsa (Straßenreinigungssatzung)**

Die Satzung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Einheitsgemeinde Lohsa vom 29.11.1995 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Der Unkostenbeitrag von **1 €** pro Meter durchgeführter Reinigung/Winterdienst wird von der Gemeinde erhoben.

2. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu **500 €** (§ 52 Abs. 2 SächsStrG) geahndet werden.

### **Artikel 12**

#### **Änderung der Satzung über den Wochenmarkt, traditionelle Märkte und sonstige Schaustellungen in der Einheitsgemeinde Lohsa (Marktsatzung)**

Die Satzung über den Wochenmarkt, traditionelle Märkte und sonstige Schaustellungen in der Einheitsgemeinde Lohsa vom 30.09.1998 wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Von den Benutzern der Standplätze werden auf dem Wochenmarkt und auf den traditionellen Märkten Gebühren in folgender Höhe erhoben:

- Grundgebühr je Stand (bei einer Größe bis zu 3 m Länge x 2 m Breite) **8,00 €/Tag**
- je weiteren angefangenen Meter Standfläche **2,00 €/Tag**
- je zusätzlich aufgestellten Warenträger **2,60 €/Tag**
- Abstellung eines Fahrzeuges auf der Marktfläche  
bei der Überschreitung der Fläche von 3 x 2 Metern **2,60 €/Tag**
- Stromanschluss (pauschal pro Tag und Abnehmer) **2,60 €/Tag**
- Energieentnahme pro kWh (bei vorhandenem Unterzähler) **0,26 €/kWh**

2. § 8 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Von den Zirkus-Unternehmen bzw. Schaustellern werden Gebühren in folgender Höhe erhoben:

- Zirkus **25,50 €/Tag**
- je Gewinnmöglichkeit **13,00 €/Tag**

3. § 9 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Zu widerhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung stellen Ordnungswidrigkeiten gemäß § 124 Abs. 1 SächsGemO dar und können mit einer Geldbuße bis **1.000 €** geahndet werden. (§ 17 OwiG)

### **Artikel 13**

Änderung der Benutzungsordnung für Online-Dienste der Bibliothek  
im „Zeidler-Smoler-Haus“ Lohsa  
(Online-Dienste-Benutzungsordnung)

Die Benutzungsordnung für Online-Dienste der Bibliothek im „Zeidler-Smoler-Haus“ Lohsa vom 05.02.2001, veröffentlicht am 01.03.2001 im Amtsblatt „Heimatkurier“ Ausgabe Nr. 3, wird wie folgt geändert:

1. Nr. 2 neunter Anstrich Satz 2 erhält folgende Fassung:
  - Bei Zu widerhandlungen wird neben dem Rechnungsbeitrag eine Bearbeitungsgebühr von **25,50 €** erhoben.
  
2. Nr. 3 erhält folgende Fassung:
  - Nutzung der Online-Dienste je ½ Stunde **0,80 €**
  - Druckkosten je Seite der Größe A 4
    - schwarz – weiß Druck **0,10 €**
    - farbiger Druck **0,15 €**
  
3. Nr. 4 zweiter Anstrich erhält folgende Fassung:
  - Erfolgt der Gebrauch als Dienstleistung für den Bibliotheksleser (aufgrund fehlender anderer Informationen) durch den Bibliotheksmitarbeiter sind pauschal pro Nutzung/Information **1,00 €** zuzüglich der Druckkosten zu bezahlen.

### **Artikel 14**

In-Kraft-Treten, Übergangsvorschriften

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Für Abgaben, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31. Dezember 2001 zu entrichten sind, sind für die Bemessung der Abgaben die Satzungsbestimmungen anzuwenden, die zum Zeitpunkt der Entstehung der Abgabenschuld gegolten haben.

Ausgefertigt am 14.11.2001

Witschas  
Bürgermeister